

STATUTEN

des Vereins SPITEX AareGürbetal

I. Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen SPITEX AareGürbetal (nachfolgend Verein genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in der Einwohnergemeinde Münsingen.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb einer gemeinnützigen Spitex-Organisation mit öffentlichem Leistungsauftrag zugunsten der Bevölkerung der Region Aare- und Gürbetal (Gemeinden Allmendingen, Belp, Gerzensee, Jaberg, Kirchdorf, Kiesen, Münsingen, Oppligen, Rubigen, Toffen und Wichtrach). Die Spitex-Organisation soll sämtliche Leistungen erbringen, die vom Kanton im Rahmen des Leistungsvertrags als solche benannt sind. Darüber hinaus gehören weitere Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, welche kostendeckend erbracht werden können und vorgenannte Leistungen ergänzen, zum Leistungsauftrag der Spitex-Organisation. Der Betrieb der Spitex-Organisation kann in eine Betriebsgesellschaft ausgelagert werden.

Daneben sieht sich der Verein SPITEX AareGürbetal als Unterstützer der Menschen im Versorgungsgebiet bei Krankheit, Unfall, körperlicher und / oder seelischer Beeinträchtigung sowie als Förderer von Dienstleistungsangeboten, welche nicht zum Kernauftrag der öffentlichen Spitex-Organisation gehören, die bei der Versorgung der Bevölkerung aber dennoch eine wesentliche Rolle spielen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Eintritt/
Austritt

Art. 4

Ein- und Austritt aus dem Verein erfolgen mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsleitung.

Die Mitgliedschaft gilt als erworben,

- a) sobald der Vorstand die Mitgliedschaft bestätigt, oder
- b) sofern der Vorstand die Mitgliedschaft nicht innerhalb von drei Monaten ablehnt.

Gegen eine Ablehnung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Mitglied kann mit einem Rekurs an die Mitgliederversammlung gelangen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jahresbeitrag

Art. 5

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird jährlich, von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II. Organisation

Organe **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Zusammen- **Art. 7** setzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

Aufgaben und **Art. 8** Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision;
- b) Genehmigung des Jahresberichts; Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Vereins- und Fondsrechnung;
- d) Genehmigung der Betriebsrechnung, sofern der Betrieb nicht in eine Betriebsgesellschaft ausgelagert ist;
- e) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Genehmigung des Protokolls;
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- i) Festsetzung der Vergütung an die Vorstandsmitglieder
- j) Behandlung von Rekursen;
- k) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Einberufung **Art. 9**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Drei Mitglieder des Vorstandes, ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder die Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die innert sechs Wochen stattzufinden hat.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum und mit Beilage der Traktanden.

Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Treffen solche Anträge fristgerecht ein, werden sie auf der Internetseite der SPITEX AareGürbetal publik gemacht. Vereinsmitgliedern, die dies wünschen, werden solche Anträge per Post zugestellt.

Stimmrecht **Art. 10**

Die juristischen Personen sind berechtigt, sich an der Mitgliederversammlung durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen. Alle Mitglieder und Abgeordneten haben je eine Stimme.

Beschlussfähigkeit **Art. 11**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl resp. Stimmkraft der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Traktanden **Art. 12**

Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Beschlüsse **Art. 13**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und Abgeordneten (gemäss Ziffer 10) gefasst.

Im Fall von Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im Fall von Stimmgleichheit das Los.

Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösungen des Vereins oder die Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Vorsitz, Protokoll **Art. 14**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass ein Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen geführt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

B) Der Vorstand

Zusammen-
setzung und
Amtsdauer

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich - unter Vorbehalt des durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidenten – selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 16

Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gründung von Betriebsgesellschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks;
- b) Vertretung der Eigentümerinteressen bei Betriebsgesellschaften und Oberaufsicht über die Organe derselben;
- c) Öffentlichkeitsarbeiten und Mitgliederwerbung;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- f) Jahresplanung und Budgetierung für die Vereinsaktivitäten.
- g) Organisation und sicherstellen von Vereins- und Fondsrechnung sowie aller übrigen administrativen Bedürfnisse des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

Einberufung
und Vorsitz

Art. 17

Der Vorstand tagt so oft es die Besorgung der anfallenden Geschäfte erfordert. Er wird durch den Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten) einberufen und geleitet.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann beim Präsidenten schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innert eines Monats abzuhalten ist.

Stimmrecht,
Beschluss-
fassung,

Art. 18

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Im Fall von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid

Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Geschäftsführer nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können die Beschlüsse auch schriftlich (mittels e-Mail) oder telefonisch (Konferenzschaltung) gefasst werden.

Entschädigung
des Vorstands

Art. 19

Die Entschädigung des Vorstands wird in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

B) Die Revisionsstelle

Revisionsstelle **Art. 20**

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft.

Sie wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben **Art. 21**

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die gesamte Jahresrechnung.

Der Vorstand ist berechtigt, die Revisionsstelle mit über die gesetzlichen Revisionsaufgaben hinausgehende Prüfungen zu beauftragen.

Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit die Vorlage aller für die Erfüllung ihrer Revisionsaufgaben erforderlichen Dokumente zu verlangen.

IV. Finanzen

Finanzielle
Mittel **Art. 22**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden und Legate;
- c) weiteren Einnahmen.

Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate werden einem Fonds zugeführt. Die Einzelheiten sind in einem separaten Fondsreglement festgeschrieben.

Geschäftsjahr **Art. 23**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

V. Weitere Bestimmungen

Haftung **Art. 24**

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Liquidation **Art. 25**

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, welcher Organisation mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zweckbestimmung und mit Sitz in der Schweiz das Vereinsvermögen zugewiesen wird.

Inkraftsetzung **Art. 26**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2023 genehmigt und treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Münsingen, 10.05.2023

Walter Grossenbacher
Präsident



Erik Kyburz
Geschäftsleiter

